

18796/AB
Bundesministerium vom 18.11.2024 zu 19436/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.694.119

Wien, 4.11.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 19436/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Mehrere Klauseln des jö Bonus Clubs laut OGH gesetzwidrig** wie folgt:

Frage 1:

- *Ist dem BMSGPK bzw. dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) bekannt, wie viele Konsumenten vom Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH) gegen die Unser Ö-Bonus Club GmbH wegen der Unzulässigkeit mehrerer Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ihres Kundenbindungsprogramms (jö Bonus Club) betroffen sind?*

Diese Informationen liegen weder dem VKI noch dem BMSGPK vor, jedoch ist davon auszugehen, dass aufgrund der breiten Reichweite der teilnehmenden Partner:innenunternehmen die Betroffenzahl sehr hoch ist.

Frage 2:

- *Wie werden die betroffenen Konsumenten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche durch den VKI in weiterer Folge gegen die Unser Ö-Bonus Club GmbH unterstützt?*

Es ist davon auszugehen, dass sich die jö Bonus Club GmbH an das Urteil halten und sich insbesondere auch nicht mehr auf die erfolgreich angefochtenen Klauseln berufen wird. Sollte dies dennoch der Fall sein, würde der VKI mittels Unterlassungsexekution vorgehen.

Frage 3:

- *Bei welchen anderen einschlägigen Anbietern bei Bonus-Programmen im Handel und in den Dienstleistungen konnten in der Vergangenheit gleich- oder ähnlich lautende Klauseln und Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit Klauseln in den AGB ihres Kundenbindungsprogramms durch den VKI im Auftrag des BMSGPK erfolgreich angefochten werden?*

Bisher wurde noch kein anderes vergleichbares Verbandsklageverfahren gegen eine:n andere:n Anbieter:in von Bonus-Programmen geführt. Auf der Website www.verbraucherrecht.at informiert der VKI im Übrigen regelmäßig und zeitnah über Verbandsklagen und Abmahnverfahren.

Frage 4:

- *Gilt das OGH-Urteil auch gegenüber anderen einschlägigen Anbietern von Kundenbindungsprogrammen und kann dieses durch die Konsumenten direkt durchgesetzt werden?*

Das Urteil kann im Fall eines Zuwiderhandelns nur gegenüber der jö Bonus Club GmbH und nicht gegen andere Anbieter:innen vollstreckt werden. Ich gehe aber davon aus, dass sich in der Praxis auch alle anderen vergleichbaren Anbieter:innen an diese rechtskräftige Entscheidung halten. Andernfalls würde der VKI im Auftrag des BMSGPK weitere Abmahnungen und Verbandsklageverfahren durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

